bvmd
Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.
German Medical Students' Association

Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V.

Stellungnahme der bvmd zum Entwurf der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Aurica Ritter
Präsidentin
president@bvmd.de
+49 (0) 1577 2667617

bvmd-Geschäftsstelle
Robert–Koch–Platz 7
10115 Berlin

Telefon +49 (30) 9560020-3
Fax +49 (30) 9560020-6
Home bvmd.de
E-Mail buero@bvmd.de

Für die Presse
Tim Schwarz
Email pr@bvmd.de
Phone +49 (0) 176 40461700

Vorstand
Aurica Ritter (Präsidentin)
Anna Hofmann (Internes)
Martin J. Gavrysh (Externes)
Lucas Thieme (Internationales)
Kilian Zuber (Finanzen)
Matthias Kaufmann (Fundraising)
Tim Schwarz (PR)
Felix Kellermann (IT)

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland ist ein eingetragener Verein (Vertragsregister Aachen VR 4336). Sitz und Gerichtsstand ist Aachen.

Berlin, 25. März 2020

Vorbemerkung

Die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd) sieht den vorliegenden Entwurf zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte äußerst kritisch und erwartet deutliche Nachteile für Medizinstudierende im fortgeschrittenen Studienabschnitt, welche zu Tausenden bereit sind, in der Krankenversorgung zu unterstützen.

In der aktuellen Krisensituation, die in vielen Bereichen unserer Gesellschaft tiefgreifende Einschnitte mit sich bringt, ist der Gesetzgeber bemüht, durch Unterstützungs- und Überbrückungsmaßnahmen notwendige Lösungen zu bewirken, um die Belastungen bestmöglich aufzufangen.
Im kompletten Gegensatz dazu steht dieser aktuelle Gesetzentwurf: Er bietet den Examensanwärter_innen weder Sicherheit oder Entlastung, noch Wertschätzung ihrer Unterstützung, damit sie bestmöglich in der Gesundheitsversorgung helfen können. Im Gegenteil, er verpflichtet die Studierenden nach einem Jahr herausfordernder Krankenversorgung, ohne absehbar nennenswerte Lehre die monatelange Lernphase in einem Jahr erneut anzugehen.

Selbst wenn die tiefgreifenden Eingriffe des Änderungsentwurfs der ärztlichen Approbationsordnung in die Ausbildungsfreiheit der Medizinstudierenden nach Art. 12 Abs. 1 GG und das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG durch die entsprechende Ermächtigung durch das Infektionsschutzgesetz legitimiert wären, so bezweifeln wir die Verhältnismäßigkeit einiger der hier angedachten Maßnahmen. Die Regelungen mögen noch geeignet sein, eine Fortsetzung des Studiums grundsätzlich zu gewährleisten. Sie benachteiligen jedoch die betroffenen Studierenden in mehrfacher Hinsicht erheblich (Nachteile in der Ausbildung, Wahlfreiheit und Mobilität während des PJs, erhöhte Erkrankungsgefahr, Nachteile beim Prüfungsprozess durch die verkürzte Lernphase und ein neues "Hammerexamen" etc.). Die Maßnahmen sind nicht erforderlich, da mit dem Beibehalten des M3 unter Wegfall der schriftlichen Durchführung des M2 (Äquivalenzleistung aus den bereits durchgeführten Prüfungen im klinischen Studienabschnitt) mildere Mittel zur Verfügung stehen, um den Studienerfolg aus staatlicher Sicht sicherzustellen und gleichzeitig den

notwendigen Einsatz von Medizinstudierenden an der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu ermöglichen.

Zweiter Abschnitt der ärztlichen Prüfung (M2)

Die bvmd lehnt die im aktuellen Entwurf geforderte Verschiebung des zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung (M2) auf einen Zeitpunkt nach dem vorgezogenen Praktischen Jahr (PJ) entschieden ab.
Falls aus infektionsepidemiologischen oder organisatorischen Gründen eine Durchführung des M2 zum geplanten Termin nicht ermöglicht werden kann, spricht sich die bvmd ausdrücklich dafür aus, das für April 2020 geplante M2 ersatzlos entfallen zu lassen und die kumulierten Leistungen der Studierenden im klinischen Studienabschnitt als Äquivalenzleistung zum M2 anzuerkennen.

Die aktuellen Examensanwärter_innen stehen unter einer enormen mentalen Belastung. Diese ergibt sich aus einer mehrmonatigen intensiven Lernphase, der seit Wochen bestehenden Unsicherheit um das Stattfinden des M2 und der fraglichen Planungen für das anstehende Praktische Jahr mitsamt Einschränkung der Wahlfreiheit und Mobilität im In- und Ausland. Studierende mit Kind werden angesichts von Schul- und Kindergartenschließungen sowie durch das Kontaktverbot eingeschränkte soziale Unterstützungsnetzwerk (z.B. durch Risikogruppen) zusätzlich massiv beeinträchtigt.

Die bvmd sieht den aktuellen Vorschlag aus folgenden Gründen nicht haltbar, da diese die Studierenden in deutlich nachteilige Positionen versetzen:

- Der Richtwert der Lernzeit für das M2 wird von 100 Tagen auf sechs Wochen zur erneuten Erschließung des Stoffes gekürzt, inklusive des möglichen Nachholens COVID-19-assoziierter Fehltage im Praktischen Jahr.
- Es ist unangemessen, den Studierenden, die im Sinne des Gesetzgebers kurzfristig und ungeplant in der Versorgung aushelfen, zusätzlich die Belastung der Wiederholung einer Lernphase, die primär der Festigung theoretischen Fachwissens vor Eintritt ins Praktische Jahr ("PJ-Reife") dient und eine Durchfallquote von wenigen Prozent aufweist, aufzubürden.
- Das Examen im Frühjahr 2020 wurde auf Basis des derzeit gültigen Gegenstandskatalogs (GK) für den schriftlichen Teil der zweiten Ärztlichen Prüfung (IMPP-GK 2 Auflage 4) erstellt. Das Examen für den April 2021 würde hingegen auf Basis eines neuen, veränderten IMPP-GK 2 (Auflage 5) verfasst. Sollten die Studierenden, die im April 2021 das vorgezogene

PJ absolviert haben, nun das Examen nach dem novellierten IMPP-GK 2 Auflage 5 mitschreiben müssen, bedarf es einer Vorbereitung auf einen anderen GK, als in der aktuellen Lernphase. Zusätzlich bestand auch für die fakultäre Lehre, wie vielfach von der bvmd kritisiert, zeitlich keine Möglichkeit, die Studierenden auf diese neuen Inhalte vorzubereiten.

Dementsprechend erwarten wir, dass viele Studierende aufgrund dieser Belastungen vom Examen im Frühjahr 2020 zurücktreten und in einem Freisemester an ihrer Dissertation arbeiten oder einer vergüteten Tätigkeit in der Gesundheitsversorgung nachgehen werden, um dann in einer neuen planbaren Lernphase das M2 abzulegen, sowie in ein vorhersehbares Praktisches Jahr zu starten.
Dies konterkariert die aktuellen politische Zielsetzungen der zeitnahen Bereitstellung weiterer Ärztinnen und Ärzte deutlich.

Ein Anerkennen der kumulativen Leistungen des klinischen Abschnitts als Äquivalenzleistung zum M2, mit sofortigem vorgezogenen PJ-Start und nachfolgendem üblichen M3 stellt aus Sicht der bvmd die bestmögliche Verknüpfung zwischen der Notwendigkeit einer effektiven und schnellen Unterstützung der Versorgung und der Sicherstellung eines störungsarmen weiteren Studienverlaufs dar und trägt der körperlichen und mentalen Belastung der angehenden Ärztinnen und Ärzte Rechnung.

Im Falle, dass der Gesetzgeber durch ein Verlegen des M2 hinter das vorgezogene PJ diese großen Nachteile für die Studierenden in Kauf nehmen möchte, stellt die bvmd die Forderung einen Lösungsvorschlag am Beispiel der folgenden Alternativen zu bilden, der jedoch nachrangig zu unserem priorisierten Vorgehen zu betrachten ist :

- Das vorgezogene PJ kann auf 42 statt 48 Wochen, mit 3x14-wöchigen Tertialen, gekürzt werden oder das M2 auf einen sechs bis acht Wochen späteren Zeitpunkt als bisher geplant verschoben werden. Damit kann die Lernphase auf zumindest zwöfWochen vor dem M2 verlängert werden und eine gewisse Vergleichbarkeit der Bedingungen mit den planmäßig im Frühjahr 2021 M2-Absolvierenden erreicht werden.
  Hier ist jedoch zu beachten, dass mit der Option des Verschiebens des M2 auf einen späteren Zeitpunkt eine Verzögerung der Approbation einher ginge.
- In der Lernzeit darf keinerlei Nachholen von COVID-19-assoziierten Fehlzeiten vorgesehen werden.
- Das M3 sollte in einem Mindestabstand von acht Wochen zum M2 geplant werden, um auch hier eine ausreichende Prüfungsvorbereitung zu ermöglichen.

Es ist hervorzuheben, dass auch das kommende Examen im Herbst 2020, das vom 06. bis 08. Oktober 2020 geplant ist, von den Regelungen des vorliegenden Entwurfs in vielerlei Hinsicht beeinflusst wird und die bvmd hier vergleichbare Herausforderungen sieht.

Praktisches Jahr

In der aktuellen außergewöhnlichen Krisensituation erkennt die bvmd die Notwendigkeit der bestmöglichen Unterstützung der Gesundheitsversorgung durch möglichst viele Medizinstudierende an. Insbesondere Studierende im Praktischen Jahr stellen hier aufgrund ihres fortgeschrittenen Kenntnisstandes eine qualitativ hochwertige Unterstützung dar. Dieser Einsatz darf den PJ-Studierenden aber nicht derart zu Lasten gelegt werden, wie es der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht.

Fehlzeiten:
Bereits in der Stellungnahme vom 12.03.2020 wies die bvmd auf die Probleme einer restriktiven Fehlzeitenregelung im Praktischen Jahr hin. Die Pandemie zeigt die Unsinnigkeit dieser Regelung nun noch deutlicher und stellt erhebliche und vermeidbare Gesundheitsgefährdungen für Kolleg_innen und infektanfällige Patient_innen dar.

Zudem ist es besonders in der derzeitigen Situation inakzeptabel, dass Fehlzeiten im Anschluss an das Praktische Jahr nachgeholt werden sollen; insbesondere dann, wenn die Zeit zum anschließenden Examen derart kurz bemessen ist.
Auch PJ-Studierende, die zur akuten Unterstützung der Versorgung im Rahmen der COVID-19-Pandemie herangezogen werden, müssen eine Vorbildfunktion in der Einhaltung von Infektionsschutz- und Quarantäneregelungen übernehmen können. Wenn allerdings COVID-19-assoziierte Fehlzeiten in der Lernphase nachgearbeitet müssen, kann dies dazu führen, dass Studierende auch mit Symptomen oder trotz Verdachts auf Ansteckung mit SARS-CoV-2 weiter in der Krankenversorgung tätig sind, um keine Nachteile im weiteren Studienverlauf hinnehmen zu müssen.

Wahltertial:
Das Medizinstudium bietet im Verlauf nur wenige Möglichkeiten der Neigungsorientierung. Daher nimmt das Wahltertial im Praktischen Jahr eine zentrale Stellung in der Vorbereitung auf das zukünftige Berufsleben der angehenden Ärztinnen und Ärzte ein.
Das Wahltertial wird vorwiegend zur Festigung des Fachwunsches, sowie dem Knüpfen von Kontakten zum späteren Arbeitgeber für die erste Anstellung genutzt.

Eine von außen durch die Fakultäten erzwungene Zuteilung zu einem Fachgebiet steht dieser Notwendigkeit entgegen. Auch in Fachgebieten, die nicht primär COVID-19-Erkrankte versorgen, wird durch COVID-bedingte Personalausfälle ein erhöhter Bedarf an PJ-Studierenden bestehen und auch diese Fächer werden im Anschluss an die Pandemie Nachwuchs benötigen.
Aus diesen Gründen sollte das Wahlfach im PJ in seiner Form unbedingt unangetastet bleiben.

Es ist zu erwarten, dass der Bedarf in den entsprechenden Abteilungen der Kliniken auch durch die vielen freiwillig helfenden Medizinstudierenden im klinischen Studienabschnitt gedeckt werden kann, wenn diese zielgerichtet und bedarfsadaptiert eingesetzt werden.
Sollte nach Ansicht der zuständigen Behörden ein Einsatz von PJ-Studierenden zur Generierung personeller Ressourcen in der Inneren Medizin über die regulären 16 Wochen hinaus nötig sein, ist in der aktuellen Situation am ehesten das Chirurgie-Tertial zu öffnen, da durch die Verschiebung elektiver Eingriffe und Mangel an Verbrauchsmaterialien (z.B. Chirurgische Mundschütze, Handschuhe) ohnehin kaum chirurgiebezogene Aufgaben wahrzunehmen sind.

Mobilität:
Durch die Regelungen nach dem vorliegenden Entwurf wird die Mobilität und Freiheit der Studierenden stark eingeschränkt, da die Universität mit den Möglichkeiten der Verlängerung des Innere-Tertials und der Entscheidungsgewalt legitimiert ist, in die Wahltertiale stark begrenzend einzugreifen.
Da die Studierenden weitgehend bereits feste Plätze für ihr Praktisches Jahr organisiert haben – teilweise auch im Ausland – und in diesem Rahmen Wohnungen und Umzug organisiert haben, stellen diese Regelungen darüber hinaus weitreichende Eingriffe in die individuelle Lebensplanung und die finanzielle Situation dar.
Diese Mobilität im PJ muss trotz der epidemiologischen Lage auf jeden Fall erhalten bleiben, um Studierenden und auch Kliniken nicht vor logistische, rechtliche und finanzielle Herausforderungen zu stellen.

Geldleistungen:
Wie bereits in der Vergangenheit mehrfach gefordert, muss im Praktischen Jahr eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährleistet sein. Dies ist nun umso relevanter, da durch die COVID-19 Pandemie die PJ-Lehre in großen Teilen ausfallen wird und die Studierenden eindeutig maßgeblich in der Versorgung unterstützen sollen.
Viele Studierende erwägen zudem bereits das PJ zugunsten einer regulären Anstellung im Krankenhaus zu verschieben, um eine angemessene Vergütung *und* im Nachgang eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu erhalten.

Die bvmd fordert aufgrund der Leistungen von PJ-Studierenden in der Versorgung eine Aufwandsentschädigung in Mindesthöhe des BAföG-Höchstsatzes für Studierende im PJ.

Arbeitsschutz und Arbeitsmittel:
Bei einem Einsatz in der medizinischen Versorgung muss für PJ-Studierende gemäß den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes auf ausreichende Arbeitsmittel wie bspw. ausreichende Schulung und Arbeitskleidung geachtet werden. Auch Zugang zu Patienteninformationssystemen und ein eigener Spind sollten gewährleistet sein. Zudem sind sie über alle aktuellen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Kinderbetreuung:
Bei einem Einsatz in der medizinischen Versorgung ist es für Studierende im PJ mit Kindern wesentlich, in gleicher Form Anspruch auf Kinderbetreuung zu haben, wie es bei medizinischem Personal der Fall ist. Dies muss vollumfänglich und bundesweit gewährleistet sein (Liste systemrelevanter Berufe für Notbetreuung in Kindergarten und Grundschule), um studierende Eltern für die Mitarbeit freizuhalten. Zudem müssen Fehlzeiten durch erkrankte Kinder als solche ersatzlos anerkannt werden und dürfen nicht zum Nichtbestehen des Praktischen Jahres führen.

Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (M3)

Nach dem vorliegenden Entwurf wird das M3 nur geringfügig angepasst und lediglich die Anzahl der anwesenden Prüfenden pro Prüfungstag geändert. Der Umfang der Prüfung bleibt unverändert. Für die M3-Examensteilnehmenden ist dies grundsätzlich zu begrüßen, da sich ihre Prüfung wenig ändert.
Jedoch ist davon auszugehen, dass eine wie vom Gesetzesentwurf vorgesehene weitgehend normale Prüfungssituation, inklusive Patientenkontakt, aus Gründen des Infektionsschutzgesetzes nicht realisierbar sein wird. Ein dahingehend alternativer Prüfungsablauf fehlt in dem vorliegenden Entwurf. Der Gesetzesentwurf unterscheidet weiterhin nicht die unterschiedlichen Anforderungen, die an das M3 im Frühjahr 2020, Herbst 2020 und Frühjahr 2021 entstehen. Daher fordert die bvmd:

- **Frühjahr 2020:** Soweit aus Versorgungssicht und Infektionslage möglich, sollen Studierende, die ihr PJ beendet haben, eine weitgehend normale Prüfungssituation in den geplanten Fächern erhalten. Hierbei können Änderungen in der Prüfendenzahl oder eine Einschränkung des Patientenkontaktes aus Gründen des Infektionsschutzes notwendig werden. Um die Qualität der Prüfung und gleichzeitig das Patientenwohl nicht zu beeinträchtigen, begrüßen wir den Einsatz von Simulatoren und Patientenfällen. Ziel ist, dass die PJ-Studierenden rechtssicher, zeitnah und möglichst ohne Verzögerung die Approbation erlangen, damit sie anschließend das Gesundheitssystem als Ärzt_innen unterstützen können.
- **Herbst 2020:** Für Studierende, die sich derzeit im PJ befinden und deren Einsatzbereich und Umfang des Wahltertials durch den vorliegenden Entwurf kurzfristig geändert werden kann, ergeben sich so auch für die M3-Prüfung erhebliche Nachteile. Die Änderungen im Wahltertial haben Änderungen der Fächerzusammensetzung in der Prüfung zur Folge. Die Zeit des Einsatzes im dritten Fach der Prüfung ist essentiell für die Erlangung von Kompetenzen zum Bestehen der Prüfung. Den Studierenden entsteht also ein deutlicher Nachteil durch diesen Entwurf. Die bvmd fordert daher ein M3, das im Gesamtumfang und der Durchführung noch weiter angepasst wird. Sie schlägt vor, nur den ersten regulären Prüfungstag durch zwei Prüfende aus der Inneren Medizin und einem frei zu wählenden Fach – das kann das Wahlfach oder das Fach Chirurgie sein – durchzuführen. Dabei kann, falls aus Gründen des Infektionsschutzes notwendig, auch auf direkten Patientenkontakt verzichtet und auf Simulatoren für das Überprüfen von praktischen Kompetenzen zurückgegriffen werden. Für die weiteren im M3 geprüften Kompetenzen können Patientenfälle genutzt werden. Dieses Prüfungsmodell würde der geänderten Gewichtung der Fächer Rechnung tragen.
- **Frühjahr 2021:** Auch für die Studierenden, die nach dem vorliegenden Entwurf das vorgezogene PJ und somit M2 und M3 direkt hintereinander im Jahr 2021 absolvieren müssten, ist nach Ansicht der bvmd das angepasste M3 nicht vertretbar. Insbesondere bei verkürzter Vorbereitungszeit ist eine Prüfung in den Fächern Innere und Chirurgie sowie dem Wahlfach, welches zugunsten des Tertials in der Inneren Medizin deutlich verkürzt oder ersatzlos gestrichen wurde, für die Studierenden nicht zumutbar. Daher fordern wir auch für diese Studierenden ein Examen nach dem Vorbild von Herbst 2020, sowie eine angemessene Zeit zur Prüfungsvorbereitung zwischen M2 und M3.

Ein Ausfall der mündlich-praktischen Prüfung mit anschließender vorläufiger Approbation und mündlicher Kenntnisprüfung nach sechs Monaten, wie von

einigen Verbänden gefordert, erkennt die bvmd in Deutschland als nicht tragbar an. Eine vorläufige Approbation würde die entsprechende Kohorte nur weiter verunsichern, in den Klinikalltag von Ärzt_innen sind Lernzeiten für eine solche Kenntnisprüfung nur sehr schwer zu integrieren. Zudem ergeben sich bei einer solchen Teilapprobation bzw. temporären Approbation aus unserer Sicht u.a. erhebliche Problemstellungen im Hinblick auf das Arzthaftungsrecht.

Krankenpflegedienst / Famulatur

Die bvmd begrüßt die in § 4 und § 5 vorgelegten Änderungen, dass Krankenpflegedienste und Famulaturen auch dann abgeleistet werden können, wenn die Universität den Lehrbetrieb aufgrund der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vorübergehend eingestellt hat. Für die nachhaltige medizinische Ausbildung sollte diese Regelung jedoch nicht nur im Falle eines komplett eingestellten Lehrbetriebes greifen, sondern auch dann, wenn dieser auf digitale Lehrformate umgestellt wird. Hierbei sollte zudem auch eine kumulative Anrechnung des Engagements in der Bewältigung der der COVID-19-Pandemie erwogen werden, auch wenn dieses nicht in Vollzeit absolviert wird.

Bezüglich der Famulaturen greift die hier vorgelegte Änderung an einigen Punkten zu kurz. Analog zur Formulierung in § 4 sollte auch eine begonnene Famulatur, die nicht zu Ende gebracht werden kann, weil der Lehrbetrieb wieder aufgenommen wurde, angerechnet werden. Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass Krankenpflegedienste und Famulaturen, die von Kliniken als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie vorzeitig beendet wurden, weitergeführt werden dürfen und anerkannt werden. Hierbei muss die Mindestdauer von 30 Tagen und die Begrenzung der Aufteilung einer Famulatur in maximal fünf bzw. des Krankenpflegedienstes in maximal drei Teile, ausgesetzt werden. Eine Anrechnung der jeweils abgeleisteten Kalendertage für Famulaturen und Krankenpflegepraktika, unabhängig von der Gesamtlänge, muss ermöglicht werden.
Die bvmd fordert außerdem eine Aufhebung der Pflichtbereiche der Famulatur. Diese schränkt den bedarfsorientierten Einsatz von Studierenden vor allem im fortgeschrittenen Studienverlauf in der Krankenversorgung oder im Öffentlichen Gesundheitsdienst stark ein. Für Medizinstudierende, die im März 2020 lediglich den schriftlichen Teil des Physikums ablegen konnten, da der mündliche Teil teilweise während der Durchführung aufgrund COVID19-bedingter Maßnahmen, unterbrochen wurde, muss es zudem die Möglichkeit geben, vorgezogene Famulaturen zu absolvieren, um in der Krankenversorgung zu unterstützen und keine Studienzeitverlängerung in Kauf zu nehmen.

Wir freuen uns über die Möglichkeit, zur Verbesserung der Ausbildung zukünftiger Generationen an Ärzt_innen beizutragen und bringen uns gerne konstruktiv in den Prozess ein. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.